

# Stadt Heidelberg

Heidelberg, den 21.06.2018

**Anfrage Nr.: 0049/2018/FZ**  
**Anfrage von: Stadträtin Stolz**  
**Anfragedatum: 11.05.2018**

Betreff:

## **Ombudsleute bei der GGH**

### Schriftliche Frage:

Der Oberbürgermeister hat informiert, dass ein Beschluss der Gesellschafterversammlung der GGH vorliegt, das Ombudsleutesystem als Mietervertretung bei der GGH einzuführen. Demnach KANN (nicht MUSS) der Aufsichtsrat für Stadtteile beziehungsweise Wohnanlagen ab 150 Wohneinheiten Ombudsleute ernennen. Auch eine Ernennung auf Vorschlag der Mieterinnen und Mieter (mindestens 10%) ist möglich.

1. Ab wann genau wird / ist das Ombudsleutesystem eingeführt?
2. Wie viele Ombudsleute wird es mindestens geben (müssen), damit für alle Wohnungen der GGH eine Ansprechpartnerin / ein Ansprechpartner im direkten Umfeld bereitsteht?
3. Wie werden sie gefunden werden? Wie wird bekannt gemacht, dass es sie gibt (mit Kontaktdaten)?
4. Bis wann wird es für jeden Mieter der GGH VERBINDLICH eine Ombudsfrau / ein Ombudsmann geben, an die / den er sich bei Zweifelsfällen wenden kann?

Mit der Einführung des Ombudsleutesystems sollen auf Vorschlag der Geschäftsleitung oder von 10% der Mieterinnen / der Mieter einzelne Ombudsleute wieder abberufen werden können.

1. War das Absetzen eines Mieterbeirates bisher auch möglich?
2. Wurde innerhalb der aktiven Zeit des Mieterbeirates von Seiten der Mieterinnen / der Mieter jemals ein solcher Wunsch an die Geschäftsführung herangetragen? Mit welchem Hintergrund?
3. Warum wird eine solche Regelung mit aufgenommen?

### Antwort:

1. Die Geschäftsordnung für die Ernennung von Ombudsfrauen / von Ombudsmännern ist durch Zustimmung des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung zum 01.02.2018 in Kraft getreten.

---

Drucksache:

**Anfrage Nr.: 0049/2018/FZ**

00284352.doc

. . . . .

2. Es ist keine Mindest- oder Höchstzahl von Ombudsfrauen / von Ombudsmännern festgelegt. Diese können bei Bedarf oder auf Antrag der Mieter jederzeit ernannt werden. In dieser Flexibilität besteht ja auch ein großer Vorteil des neuen Systems.
3. Die Bekanntgabe des neuen Systems sowie ein Aufruf zur Bewerbung als Ombudsfrau / als Ombudsmann erfolgte in der März Ausgabe des GGH-Mietermagazins „Domizil“ sowie über die GGH-Homepage. Ein weiterer Aufruf wird in der Ende Juni erscheinenden Domizil-Ausgabe erfolgen. Die Bekanntgabe der Kontaktdaten ist nach Ernennung durch den Aufsichtsrat ebenfalls über das Mietermagazin sowie die GGH-Homepage vorgesehen.
4. Dies hängt von der durchgängigen Bereitschaft zur Wahrnehmung des Amtes als Ombudsfrau / als Ombudsmann ab (Bewerberlage). Die Mieter haben jederzeit die Möglichkeit Ombudsleute zur Ernennung vorzuschlagen.

„Mit der Einführung des Ombudsleutesystems sollen auf Vorschlag der Geschäftsleitung oder von 10% der Mieterinnen / der Mieter einzelne Ombudsleute wieder abberufen werden können.“

1. Die alte Mieterbeiratsordnung sah die Möglichkeit der Absetzung eines Mieterbeirates aufgrund des bisherigen Wahlsystems nicht vor.
2. Die Wahrnehmung des Mieterbeirats durch die Mieterschaft tendierte, wie bereits mehrfach ausgeführt, seit rund 30 Jahren gegen „Null“. Von daher ist es wenig verwunderlich, dass auch der Wunsch auf Absetzung eines Mieterbeirats nicht an uns herangetragen wurde.
3. Der Zweck des bisherigen Mieterbeirats als auch des neuen Systems von Ombudsfrauen / von Ombudsmännern ist die Pflege und Förderung des gemeinschaftlichen Verhältnisses zwischen Mieterschaft und GGH. Es sollte sowohl den Mietern als auch der Geschäftsführung der GGH die Möglichkeit gegeben sein, bei Zuwiderhandlung gegen den oben genannten Zweck eine Abberufung durch den Aufsichtsrat zu beantragen.